

Gebührentabelle, Anlage 1 der Sondernutzungssatzung

	Art der Sondernutzung	Benutzungs- gebühr Zone 1 in Euro	Benutzungs- gebühr Zone 2 in Euro	Mindestgebühr je Erlaubnis/ Gebührenbe- scheid in Euro
Lfd.Nr	Inanspruchnahme des Straßenraumes durch:			
1.	Verkaufs -, Ausgabe- und Dienstleis- tungs-einrichtungen aller Art, insbeson- dere Warenverkaufsstände, Pavillons, Ki- oske, Verkaufswagen, Automaten ein- schließlich Geldautomaten sowie ver- gleichbare feste bauliche Anlagen, die mit dem Boden verbunden sind und mehr als 10 cm in den öffentlichen Stra- ßenraum hineinragen je angefangener m ² beanspruchter Straßenfläche jährlich	134,00	89,00	134,00
2.	Taxirufsäulen und ähnliche Einrichtungen je Anlage jährlich	60,00	48,00	
3.	Bauzwecke			
3.1	Bauzäune, einschließlich der umzäunten Straßenfläche, Baustofflagerungen, Bau- maschinen, Tagesunterkünfte, zulas- sungsfreie Bau- und Arbeitswagen in Ver- bindung mit Baumaßnahmen, Baugeräte, Absperrungen je angefangener m ² bean- spruchter Straßenfläche monatlich	8,00	7,00	114,00
a)	nach Ablauf von 6 Monaten,	13,00	11,00	
b)	nach Ablauf von 12 Monaten,	22,00	17,00	
c)	nach Ablauf von 18 Monaten	28,00	24,00	
4.	Leitergerüste je angefangener laufender Meter im 1. Monat	5,00	4,00	
a)	nach Ablauf eines Monats,	8,00	7,00	
b)	nach Ablauf von 6 Monaten,	13,00	11,00	
c)	nach Ablauf von 12 Monaten,	22,00	17,00	
d)	nach Ablauf von 18 Monaten	28,00	24,00	
5.	Kabel- und Linienverzweiger (oberirdisch) je Anlage jährlich	120,00	96,00	

Gebührentabelle, Anlage 1 der Sondernutzungssatzung

5.1	Aufgeständerte Kabelbrücken je angefangener laufender Meter im 1. Monat	5,00	4,00	
a)	nach Ablauf eines Monats,	8,00	7,00	
b)	nach Ablauf von 6 Monaten,	13,00	11,00	
c)	nach Ablauf von 12 Monaten,	22,00	17,00	
d)	nach Ablauf von 18 Monaten	28,00	24,00	
5.2	Bodenliegende Kabelbrücken je angefangener laufender Meter im 1. Monat	10,00	10,00	
a)	nach Ablauf eines Monats	17,00	17,00	
b)	nach Ablauf von 6 Monaten,	26,00	26,00	
c)	nach Ablauf von 12 Monaten,	43,00	43,00	
d)	nach Ablauf von 18 Monaten	55,00	55,00	
6.	Masten			
6.1	für Freileitungen, Fahnen u.a., je Mast monatlich	5,00	5,00	36,00
6.2	für kommerzielle Werbung pro Tag	12,00	10,00	36,00
7.	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken (Bewirtung u.ä.) aufgestellt werden			187,40
7.1	je angefangener m ² beanspruchter Straßenfläche monatlich März bis Oktober	10,20	8,30	
7.2	je angefangener m ² beanspruchter Straßenfläche monatlich November bis Februar	5,00	3,40	
8.	Tribünen je angefangener m ² beanspruchter Straßenfläche täglich	2,00	1,20	286,50
9.	Ortsfeste Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske u.ä.			
9.1	bei ausschließlichen Vertrieb von Tabakwaren, Zeitungen, Obst, Gemüse, Blumen, Süßwaren oder alkoholfreien Getränken je angefangener m ² beanspruchter Straßenfläche monatlich	44,00	26,00	
9.2	bei Vertrieb anderer als unter 9.1 genannten Waren oder bei sonstigen Leistungen je angefangener m ² beanspruchter Straßenfläche monatlich	50,00	30,00	

Gebührentabelle, Anlage 1 der Sondernutzungssatzung

10.	Vorübergehend aufgestellte Verkaufsstände und sonstige Verkaufswagen je angefangener m ² beanspruchter Straßenfläche täglich			
10.1	auf gewerblichen Weihnachtsmärkten			
a)	in den Fußgängerbereichen der Stadtteile Altstadt und Stadtmitte	2,10		
b)	im übrigen Stadtgebiet	1,00	1,00	
10.2	anlässlich von Straßenveranstaltungen oder Umzügen je angefangener m ² beanspruchter Straßenfläche täglich	30,50	21,30	181,90
10.3	auf sonstigen gewerblichen Märkten je angefangener m ² beanspruchter Straßenfläche			
a)	auf Wochenmärkten jährlich	12,70	10,50	
b)	auf Trödel- und Krammärkten täglich	4,90	2,30	
11.	Verkaufscontainer im Zusammenhang mit Ladenumbauarbeiten je angefangener m ² beanspruchter Straßenfläche monatlich	10,50	9,60	183,80
a)	nach Ablauf von sechs Monaten monatlich	12,50	11,60	
12.	Ambulanter Straßenhandel je angefangener m ² beanspruchter Straßenfläche monatlich	57,30	57,30	454,70
13.	Verkaufsstellen zum Verkauf von Grabschmuck zu Allerheiligen und am Totensonntag sowie von Weihnachtsbäumen je angefangener m ² beanspruchter Straßenfläche für die Dauer der Erlaubnis	18,10	13,40	272,90
14.	Anlagen der Eigenwerbung an der Stätte der Leistung die im Straßenraum stehen oder in diesen hineinragen, je angefangener m ² Ansichtsfläche			
14.1	auf Dauer je angefangener m ² Ansichtsfläche jährlich	246,00	134,00	535,00
14.2	vorübergehend je angefangener m ² Ansichtsfläche täglich	1,00	0,50	47,00

Gebührentabelle, Anlage 1 der Sondernutzungssatzung

15.	Werbe- und Hinweistafeln oder ähnliche Gegenstände täglich pro Stück	1,60	1,60	323,40
16.	Gewerbliche Anlagen der Produktwerbung			
16.1	auf eigenen Werbeträgern/Flachtafeln bis DIN A 0 je Werbefläche täglich	0,60	0,60	367,50
16.1.1	stadtteilbezogen max. 50 Plakate auf eigenen Werbeträgern / Flachtafeln bis Größe DIN A0 je Werbefläche für die Dauer der Erlaubnis pauschal	88,20	88,20	
16.2	Großplakattafeln im 18/1- Format je Tafel täglich	24,50	18,40	612,50
16.3	Je separat geschaltetes Beleuchtungselement an Großplakattafeln, die unterhalb einer Höhe von 5 m in den Straßenraum ragen, monatlich	60,00	60,00	
16.4	Hinterleuchtete Großflächenvitrinen (Mega-Light, Premiumgroßflächen, City-Light-Board o.ä.) oder Werbebildschirme, die keine bewegten Bilder oder Filme wiedergeben je angefangener m ² Ansichtsfläche jährlich	1.920,00	1.440,00	
16.5	Werbebildschirme, die bewegte Bilder oder Filme wiedergeben je angefangener m ² Ansichtsfläche jährlich	12.000,00	9.000,00	
16.6	Aufstellen von Fahrzeugen und Anhängern zum Zweck der Werbung, je angefangenen m ² Werbefläche täglich	2,50	1,80	245,00
16.7	Gewerbliche Werbung i.S.v. Fremdwerbung an Leitergerüsten/Bauzäunen/Baucontainern (außer Eigenwerbung der am Bauvorhaben tätigen Firmen) je angefangenen m ² Werbefläche pro Tag	6,00	6,00	240,00
a)	Für Beleuchtungselemente an gewerblichen Werbeträgern nach § 3 Abs. 6, je Beleuchtungselement und je angefangener Monat	60,00	48,00	
b)	Für längliche Lichtleisten (z.B.: LED-Lichtleisten, Leuchtstoffröhren) an gewerblichen Werbeträgern, je angefangener Meter und je angefangener Monat	60,00	48,00	

Gebührentabelle, Anlage 1 der Sondernutzungssatzung

17.	Fahrzeuge und Anhänger, die nicht als parkende Fahrzeuge nach der StVO abgestellt werden, je angefangener m ² beanspruchter Straßenfläche täglich	2,30	2,30	114,50
18.	mobile Fahrradständer mit Werbung, ausgenommen sind solche an der Stätte der Leistung, in der Breite des Ständers und einer max. Höhe von 40 cm, je Stück monatlich	29,20	17,20	115,50
19.	Film- und Fotoarbeiten nach beanspruchter Straßenflächen täglich			
19.1	bis 50 m ² ohne Haltverbotzonen, Sperungen etc.	68,20	54,80	
19.2	bis 50 m ² inkl. Haltverbotzonen, Sperrungen etc.	183,50	147,00	
19.3	bis 200 m ² inkl. Haltverbotzonen, Sperungen etc.	306,30	245,00	
19.4	ab 200 m ² inkl. Haltverbotzonen, Sperungen etc.	612,50	490,00	
20.	Mülltonnenschränke, die mehr als 20 cm in den Straßenraum hineinragen je Anlage und angefangenen m ² jährlich	216,00	144,00	
21.	Ausstellungswaren im Straßenraum			
21.1	je angefangener m ² beanspruchter Straßenfläche monatlich	16,10	12,40	161,20
21.2	Bei ausschließlichem Vertrieb von Obst, Gemüse, Blumen, Zeitschriften oder Büchern je angefangener m ² beanspruchter Straßenfläche jährlich	145,00	111,60	161,20
22.	Container			
22.1	nicht Recycling je Container täglich	5,00	4,00	36,00
22.2	Recycling jährliche Pauschale			184.065,00
23.	Einrichtungen des Telekommunikations- und Postwesens			
23.1	Telefonzellen sowie sonstige Einrichtungen der Telekommunikation je Anlage jährlich	884,00	883,00	
23.2	Postablagekästen je Anlage jährlich	240,00	240,00	

Gebührentabelle, Anlage 1 der Sondernutzungssatzung

24.	Gewerbliche Nutzung zu Mobilitätszwecken			
24.1	Sharing Angebote von Fahrrädern je Stückzahl jährlich gem. Anlage 4			
a)	In Gebiet A "Zielnetz"	60,00	60,00	
b)	In Gebiet B "weiteres Stadtgebiet"	36,00	36,00	
24.2	Sharing Angebote von Elektrokleinstfahrzeugen (gem. Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung) je Stückzahl jährlich gem. Anlage 4			
a)	In Gebiet A "Zielnetz"	60,00	60,00	
b)	In Gebiet B "weiteres Stadtgebiet"	36,00	36,00	
24.3	Sharing Angebote von Kleinkraftträdern (gem. Fahrzeug-Zulassungsverordnung) je Stückzahl jährlich gem. Anlage 4			
a)	In Gebiet A "Zielnetz"	60,00	60,00	
b)	In Gebiet B "weiteres Stadtgebiet"	36,00	36,00	
24.4	Verschließbare Fahrradabstellanlagen mit vermieteten Stellplätzen für Fahrräder je m ² monatlich	4,00	4,00	
24.5	Je für stationsgebundene Carsharing-Angebote reserviertem Stellplatz monatlich	60,00	60,00	600,00
24.6	Stationsgebundene elektrische Ladeinfrastruktur je Ladepunkt jährlich			
a)	Leistung < 22 kW	375,00	375,00	
b)	Leistung ≥ 22 kW und < 50 kW	250,00	250,00	
c)	Leistung ≥ 50 kW und < 150 kW	225,00	225,00	
d)	Leistung ≥ 150 kW und < 300 kW	200,00	200,00	
e)	Leistung ≥ 300 kW	125,00	125,00	
24.7	Ladebordsteine und Laternenlader jährlich	125,00	125,00	
25.	Straßenfeste			
25.1	Kommerzieller Art: je angefangener m ² beanspruchter Straßenfläche täglich	2,00	1,20	145,50

Gebührentabelle, Anlage 1 der Sondernutzungssatzung

25.2	Nachbarschaftsfeste täglich	48,00	45,50	
26.	Schützen- und Volksfeste u.ä. je angefangener m ² beanspruchter Straßenfläche täglich	2,00	1,20	
27.	Zirkusgastspiele u.ä. täglich	181,90	118,20	
28.	Marktforschung Befragung bzw. Ansprechen von Passanten täglich pro Interviewer	80,00	56,90	
29.	Gewerbliche Informationsveranstaltungen und Sonderschauen je angefangener m ² beanspruchter Straßenfläche täglich	40,40	29,20	323,40
30.	Kommerzielle Verteilung von Druckerzeugnissen/Warenproben, Einsatz von Personen als Träger von Werbung und Ähnlichem je Person täglich	36,80	24,50	73,50
31.	sonstige Veranstaltungen oder Nutzungen (z. B. Fahrgeschäfte, Eislaufbahnen, Sportveranstaltungen, Schachtdeckelwerbung) täglich	68,20	54,80	
32.	Bei Inanspruchnahme von gebührenpflichtigem Parkraum zusätzlich je Stellplatz täglich (ausgenommen laufende Nr. 24)	18,00	6,00	
33.	Gegenstände aller Art, die sich länger als 24 Std. im Straßenraum befinden und nicht unter eine andere Tarifstelle fallen je angefangener m ² beanspruchter Straßenfläche täglich	1,80	1,20	20,00